

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

Amt für Planfeststellung Verkehr

Amt Schwarzenbek-Land
z. Hd. Herrn Spingieß
Gülzower Straße 1
21493 Schwarzenbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: APV 315
Meine Nachricht vom:

Alexander Schwarz
Alexander.Schwarz@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-9045
Telefax: 0431 988-620-9045

20. Juni 2022

Erneuerung der Billebrücke in Kuddewörde; kein Erfordernis der Planfeststellung

Sehr geehrter Herr Spingieß,

vielen Dank für das nette und hilfreiche Gespräch mit Ihnen und Herrn Bürgermeister Schmidt am 20.05.2022.

Auch den Überblick über das Planungsvorhaben von Herrn Dr. Meisel habe ich dankenswerterweise erhalten und konnte den Sachverhalt in der Zwischenzeit rechtlich prüfen.

Grundsätzlich unterfallen gem. § 40 Abs. 1 StrWG nur Bau und Änderung von Landesstraßen der Planfeststellung. Bei einer Kreis- oder Gemeindestraße sowie einer – hier vorliegenden – sonstigen öffentlichen Straße ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 40 Abs. 2 S. 1 StrWG nur im Falle eines notwendigen Enteignungsverfahrens oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da die Brücke über das FFH-Gebiet 2427-391 „Bille“ führt, ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG oder § 25 LNatSchG, somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Nr. 2.5 lit a) LUVPG durchzuführen sein könnte und damit auch eine Planfeststellung erforderlich wäre.

Diese Überlegung kann jedoch dahinstehen, da die Pflicht zur Planfeststellung aus einem anderen Grunde ausscheidet. Es ist sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Kommentarliteratur anerkannt, dass Unterhaltungsmaßnahmen in Form von Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen nicht der Planfeststellungsvorbehalt unterfallen. Davon ist bei der geplanten Maßnahme auszugehen.

Wie mitgeteilt und aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich, ist die Brücke in einem desolaten Zustand und aktuell sogar gesperrt. Die geplanten Maßnahmen haben daher zum Ziel, die Benutzbarkeit der Brücke wiederherzustellen, sprich als Unterhaltungsmaßnahme den Soll-Zustand der bestehenden planfestgestellten Anlage zu erhalten.

Dass die neue Ausführung der Brücke mit einer lichten Weite von 1,60 m geringer ausfällt als das Bestandsbauwerk mit einer lichten Weite von 2,50 m zwischen den Geländern, ändert an dieser Bewertung nichts.

Da die Brücke auch mit einer Größe wie im Bestand erneuert werden könnte, gilt dies erst recht für eine kleinere Ausführung, die insofern von den bereits genehmigten Ausmaßen erfasst wird.

Für die Annahme einer Instandhaltungsmaßnahme spricht zudem der Umstand, dass die Unterkonstruktion (Widerlager, Pfähle, etc.) erhalten bleibt, lediglich der Brückenüberbau betroffen ist und die Geometrie der Brücke beibehalten wird. Allerdings ist nicht einmal dies notwendige Voraussetzung, sondern es ist entscheidend darauf abzustellen, dass die nunmehr geplante Instandsetzungsmaßnahme bereits vom bestehenden Planfeststellungsbeschluss gedeckt wird.

Es ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

Die Planung und die Umsetzung des Vorhabens kann ohne unsere Beteiligung mit den jeweiligen Fachbehörden weiter vorangetrieben werden.

Ich hoffe, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen weiterhelfen.

Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte gerne mich.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schwarz